



Satzung

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Erhaltung historischer Mühlen in Söhlde e.V.“

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Söhlde.

§ 3

Zweck des Vereins ist der Erhalt historischer, denkmalgeschützter Mühlen in Söhlde. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Söhlde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (kulturelle) Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Eintritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann von juristischen und natürlichen Personen erworben werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand erforderlich.

§ 5

Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet:

1. nach Aufkündigung des Mitglieds mit dem Schluß des Kalenderjahres,
2. mit dem Tod des Mitgliedes
3. mit der Auflösung der juristischen Person.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins den Bestimmungen entsprechend zu benutzen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an der Aufgabe, die sich der Verein gestellt hat, tatkräftig mitzuarbeiten.
2. Nach erfolgter Aufnahme hat jedes Mitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei Beisitzern
- dem Geschäftsführer
- dem Schrift- und Kassenführer

Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis ist Sache des Vorsitzenden.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er ist allein zur Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten berechtigt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden. In der Einladung ist der Verhandlungsgegenstand anzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.

§ 10

Beschlüsse

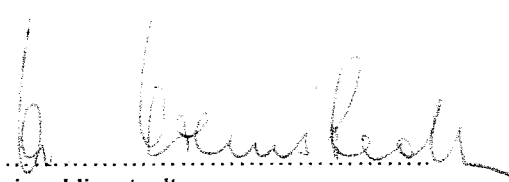
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren und die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11

Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Söhle,


.....
Henning Himstedt

Dies ist ein vollständiges Exemplar der jetzt gültigen Satzung;
sie ist von Herrn Notar Hoberg mit Schreiben vom 17.12.2010
dem hiesigen Vereinsregister vorgelegt.

Hildesheim, 21. Januar 2011


Notar